

Gebührenordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für die Bewohner der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Bewohnerparkgebührenordnung)

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen am 31. Juli 2026)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), des § 6a Absatz 5a Satz 5 i. V. m. Satz 2 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 7), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel vom 29. September 2022 (GVOBl. M-V S. 536), erlässt die Oberbürgermeisterin folgende Bewohnerparkgebührenordnung:

§ 1 Verordnungszweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung dient der Kostendeckung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen und des wirtschaftlichen Wertes der Parkmöglichkeiten.
- (2) Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Absatz 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Berechtigte

Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in einem Bewohnerparkgebiet meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Die angemeldete Nebenwohnung, bei Nachweis der Zahlung der Zweitwohnungsteuer, erfüllt den Tatbestand des Satz 1. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss die Erklärung abgeben, dass ihr/ihm keine private Abstellmöglichkeit des Fahrzeugs zur Verfügung steht oder auf dem Grundstück von der Vermieterin/vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 3 Ausstellungszeitraum

- (1) Der Bewohnerparkausweis wird in der Regel befristet für zwei Jahre ausgestellt. Fristbeginn ist das Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Bewohnerparkausweise auch für ein Jahr oder für Bruchteile von Jahren (monatsweise) ausgestellt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erhebt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe beträgt

- für ein Jahr 182,50 Euro,
- für zwei Jahre 365,00 Euro.

Bruchteile von Jahren werden entsprechend nach Monaten berechnet. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 1/12 der Jahresgebühr je Monat.

(2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust/Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 21,00 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung bzw. Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. bei sonstiger Antragstellung (z. B. schriftlich oder digital) mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (EPayment) zu begleichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 15. Juli 2026

Die Oberbürgermeisterin
Eva-Maria Kröger